

ANTRAG AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT
der Wirtschaftskammer Niederösterreich am 15. Mai 2024

„Verbesserungen bei der Nutzung von betrieblichen KFZ“

Beschluss:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich möge sich im Wege der Wirtschaftskammer Österreich dafür einsetzen, dass Verbesserungen bei der Nutzung von betrieblichen KFZ umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen wären dafür notwendig:

- Anhebung der Angemessenheitsgrenze bei KFZ (mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm) auf 60.000 EUR.
- Gleichstellung von Unternehmer:innen bei der Nutzung von betrieblichen KFZ, indem die gesamten Anschaffungs- und Betriebskosten von Fahrzeugen (mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm), die überwiegend betrieblich genutzt werden, als Betriebsausgabe gelten gemacht werden können und vorsteuerabzugsfähig sind, ohne dass ein Privatanteil ausgeschieden werden muss.
- Klarstellungen bei der Nutzung von Spezialfahrzeugen.

Begründung:

1) Angemessenheitsgrenze für betriebliche KFZ (mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm)

Viele Unternehmen sind auf die betriebliche Nutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen. Bereits jetzt gibt es für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm steuerliche Erleichterungen, wie beispielsweise die Befreiung von der NoVA oder die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Gleichzeitig gilt auch für diese Fahrzeuge die Angemessenheitsgrenze von 40.000 EUR. Die letzte Erhöhung der Angemessenheitsgrenze erfolgte im Jahr 2005, sodass diese Grenze schon lange nicht mehr den realen Gegebenheiten entspricht. Um die Nutzung von umweltfreundlichen Fahrzeugen noch weiter voranzutreiben, bedarf es aber weiterer Verbesserungen und Anreize. Ein wesentlicher Anreiz wäre hier die Anhebung der Angemessenheitsgrenze für betriebliche Kfz (mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm) von 40.000 EUR auf 60.000 EUR.

2) Gleichstellung für Unternehmer:innen bei der Nutzung von betrieblichen KFZ (mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm)

Stellt ein Unternehmen einem Mitarbeiter oder Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von über 25% ein Fahrzeug mit einem CO₂-Emissionswert von Null auch zur Privatnutzung zur Verfügung, beträgt die Bemessungsgrundlage für den Sachbezugswert Null. Es muss auch keine umsatzsteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung vorgenommen werden.

Eine vergleichbare Regelung besteht für einen Einzelunternehmer derzeit nicht: Wird das E-Fahrzeug vom Unternehmer auch privat genutzt, ist von den Gesamtkosten (AfA, Leasingraten, Wartungsarbeiten...) ein Privatanteil auszuscheiden. Das Ausmaß der

betrieblichen Nutzung ist durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Um die Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge zusätzlich zu fördern, sollte es hier eine Gleichstellung für alle Unternehmer geben. Es sollten somit die gesamten Anschaffungs- und Betriebskosten von Elektrofahrzeugen, die überwiegend betrieblich genutzt werden, vorsteuerabzugsfähig sein und als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, ohne dass ein Privatanteil ausgeschlossen werden muss.

3) Spezialfahrzeuge: Aussagen in den Lohnsteuerrichtlinien

Grundsätzlich ist bei allen Fahrzeugen (ausgenommen e-Fahrzeuge) ein Sachbezug anzusetzen. Eine Erleichterung gibt es allerdings bei sogenannten Spezialfahrzeugen. Für diese muss kein Sachbezug angesetzt werden. Es wurde letztes Jahr in den Lohnsteuerrichtlinien allerdings von der Finanz klargestellt, dass eine sachbezugsfreie Nutzung von Spezialfahrzeugen nur noch für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte toleriert wird. Wird das Spezialfahrzeug darüber hinaus privat genutzt (z.B. Einkaufen, Fahrten am Wochenende, ...), dann ist ein Sachbezug nach den üblichen Bestimmungen anzusetzen.

Ein Problem in der Praxis bereitet nun die konkrete Beweisführung, dass das Fahrzeug nicht privat verwendet wird. Dies wird nur durch die Führung eines lückenlosen Fahrtenbuches gelingen. Auch die Aussage des BMF in den FAQ vom 25.1.2024, dass dann kein Fahrtenbuch zu führen ist, wenn das Fahrzeug nicht privat genutzt wird, sind nur beschränkt brauchbar. Um den massiven Mehraufwand für Betriebe abzufedern, wird vorgeschlagen, dass in den Lohnsteuerrichtlinien klargestellt wird, dass eine Privatnutzung im kleinsten Ausmaß nicht schädlich ist, alternativ sollte eine Gesetzesänderung angedacht werden.



KommR Ingeborg Dockner
Delegierte zum Wirtschaftsparlament